Satzung

der

„Schulstiftung der Sparkasse Barmin“
zur Förderung des Barnimer WissensZentrums in Bernau Waldfrieden

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Schulstiftung der Sparkasse Barnim“ zur Förderung des Barnimer WissensZentrums in Bernau Waldfrieden.

Die Stiftung ist eine selbstständige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Eberswalde.

§ 2
Zweck der Stiftung

1.
Zweck der Stiftung ist die Förderung von Erziehung und Bildung sowie des Denkmalschutzes. Der Zweck insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung an den Träger des Barnimer WissensZentrums in Bernau-Waldfrieden verwirklicht.

2.
Hierzu zählen unter anderem folgende Leistungen der Stiftung:

a)
Zur Unterstützung von Lehrern und Schülern:

Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln zur Anschaffung von Lehrmaterialien, ganz oder teilweise Übernahme der Kosten von Fortbildungsmaßnahmen von Lehrern sowie für Förderungsmaßnahmen von Schülern;

b)
Zahlung von Zuschüssen zur Durchführung von Projekten im Rahmen des Schulbetriebes bei Projektwochen, Forschungsprojekten und ähnlichen Maßnahmen.

c)
Zahlung von finanziellen Unterstützungen die erforderlich sind, das beide Schulformen, nämlich Gymnasium und Oberstufenzentrum erhalten bleiben können wie Zahlung von Zuschüssen für die Erstellung entsprechend für diesen Zweck notwendiger Räumlichkeiten oder baulichen Veränderungen.

d)
Zahlung von Zuschüssen durch Durchführung von Bauarbeiten und Sanierungsarbeiten zum Erhalt der Räumlichkeiten des Schulbetriebes in dem dankmalgeschützten Gebäude an dem derzeitigen Standort.

§ 3
Stiftungsvermögen, Verwendung der Mittel

1.
Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der der Genehmigung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln in Höhe von 300.000,00 €, in fünf Jahresschritten. Ferner wachsen dem Stiftungsvermögen weitere Zuwendungen zu, sofern sie hierfür bestimmt sind.

2.
Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung des Satzungszweckes darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

3.
Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

4.
Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel teilweise zwecksgebunden Rücklagen im Rahmen des § 58 Nr. 6 AO zuzuführen, wenn und so lange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 AO) gebildet werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass ausreichende Mittel für die satzungsmäßige Zweckverwirklichung verbleiben.

5.
Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.
Soweit im Rahmen der Förderung Stiftungsmittel an Dritte weitergeleitet werden oder Dritte als Hilfspersonen der Stiftung handeln, wird dies durch die Stifterin genehmigt.

§ 4
Vergabe der Mittel

1.
Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsvorstand durch Beschlussfassung. Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht an der Beschlussfassung über die Vergabe von Mitteln mitwirken, wenn sie einem Personenverband angehören, der Mittel der Stiftung beantragt hat. Entscheidungen des Stiftungsvorstandes über die Vergabe von Stiftungsmitteln im Rahmen des Stiftungszweckes sind weder behördlich noch gerichtlich überprüfbar.

2.
Durch diese Satzung erwächst den durch die Stiftung Begünstigten, insbesondere dem Barnimer WissensZentrum kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung. Derartige Leistungsansprüche können insbesondere nicht dadurch entstehen, dass sie alleine auf die Satzung oder auf ein formloses „In-Aussicht-Stellen“ bei Verhandlungen mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gestützt werden. Auch die mehrfache Gewährung von Stiftungsmitteln führt nicht zu einem Leistungsanspruch des

begünstigten. Ferner kann sich niemand durch Berufung auf tatsächlich oder angeblich vergleichbare oder ähnliche Fälle zur Begründung eines vermeintlichen Leistungsanspruches berufen.

§ 5
Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat.

§ 6
Stiftungsvorstand

1.

Der Stiftungsvorstand besteht aus insgesamt drei Personen.

2.

Der jeweilige Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Barnim ist geborenes Mitglied des Stiftungsvorstandes. Die zwei anderen Stiftungsvorstandsmitglieder werden vom Vorstand der Sparkasse Barnim bestellt.

3.

Die zu bestellenden Stiftungsvorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Abberufung aus wichtigem Grund durch den Beirat ist zulässig. Hiervon abweichend werden die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes im Stiftungsgeschäft bei der Errichtung der Stiftung bestellt. Endet das Amt eines Stiftungsvorstandsmitgliedes vorzeitig, ist der Nachfolger für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.

4.

Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

5.

Die Tätigkeit der Stiftungsvorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Diese haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen. Darüber hinaus dürfen den Stiftungsvorstandsmitgliedern keine Vermögenswerte zugewandt werden.

§ 7
Tätigkeit des Stiftungsvorstandes, Vertretung

1.

Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Willen der Stifterin so gründlich und nachhaltig wie möglich zu verwirklichen. Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere

a)

die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses,

b)

die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,

c)

die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung.

2.

Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung in gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftungsvorstandsmitglieder besitzen Einzelvertretungsmacht.

§ 8
Stiftungsbeirat

1.

Der Stiftungsbeirat hat fünf Mitglieder. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden vom Vorstand der Sparkasse Barnim berufen. Die Amtszeit für die Mitglieder des Stiftungsbeirates beträgt fünf Jahre. Eine Wiederberufung oder die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grunde ist zulässig. Mitglieder des Sparkassenvorstandes oder des Stiftungsvorstandes können nicht Mitglieder des Stiftungsbeirates sein.

2.

Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Endet das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsbeirates vorzeitig, ist der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu berufen.

§ 9
Pflichten und Rechte des Stiftungsbeirates

1.

Pflichten

Der Stiftungsbeirat überwacht die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes auf der Grundlage dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen. Er kann sich hierzu Geschäftsvorfälle vollständig offen legen lassen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a)

Durch Beratung des Stiftungsvorstandes für eine möglichst gründliche und nachhaltige Verwirklichung des Willens der Stifterin zu sorgen.

b)

Die Prüfung des vom Stiftungsvorstandes alljährlich zu erstellenden Jahresabschlusses und die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Stiftungsvorstandes.

c)

Die Beschlussfassung über die Entlastung des Stiftungsvorstandes.

d)

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer Stiftung.

2.

Rechte

a)

Der Stiftungsbeirat hat hinsichtlich der Mittelvergabe nach § 7 ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Stiftungsvorstand.

b)

Der Stiftungsbeirat ist berechtigt, die Stiftungsvorstandsmitglieder zur Sitzung des Stiftungsbeirates einzuladen und sich Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und die Vermögens- und Ertragslage der Stiftung erstatten zu lassen.

§ 10
Beschlussfassung von Stiftungsvorstand und Stiftungsbeirat
Satzungsänderungen

1.

Beschlussfähig ist der Stiftungsvorstand, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend sind oder wenn an einer schriftlichen Abstimmung des Stiftungsvorstandes sich sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstandes beteiligen.

2.

Beschlussfähig ist der Stiftungsbeirat, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsbeirates anwesend sind.

3.

Beschlüsse anlässlich von Sitzungen des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit anlässlich von Sitzungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden des betreffenden Gremiums.

4.

Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse – außer in den Fällen in denen eine schriftliche

Abstimmung stattfindet – in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung einlädt. Die Einladung ist spätestens vier Wochen vor der Sitzung an alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes zu versenden. Bei der schriftlichen Abstimmung fordert der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes unter Angabe einer Frist von 14 Tagen alle Vorstandsmitglieder zur schriftlichen Abstimmung auf und übermittelt die Beschlussvorlage einschließlich Anlagen zur Kenntnis. Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung kommen nur dann zustande, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Beschlussvorlage zustimmen.

5.

Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse ebenfalls in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende mindestens einmal jährlich schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung einlädt. Die Einladung ist spätestens vier Wochen vor der Sitzung an alle Mitglieder des Beirates zu versenden.

6.

Über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates sind jeweils Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer des Gremiums zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Über Beschlüsse, die beim Stiftungsvorstand im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst worden sind, ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden Stiftungsvorstandes zu unterschreiben. Die schriftlichen Zustimmungen sind beizulegen. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes schriftlich bekannt zu geben.

7.

Änderungen der Satzung, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer Stiftung können nur durch Mehrheitsbeschluss von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsvorstandes anlässlich einer Sitzung beschlossen werden. Derartige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsbeirates.

§ 11
Geschäftsführung

1.

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen in Form einer Jahresabrechnung sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu fertigen. Der aus der Jahresabrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes bestehende Jahresabschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.

Der Stiftungsbeirat kann die vom Stiftungsvorstand gefertigte Jahresabrechnung durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen.

§ 12
Zweckänderung, Auflösung und Zusammenschluss

1.

Die Änderung des Zweckes, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung ist nur zulässig, wenn

a)

die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder

b)

eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist.

2.

Der vom Stiftungsvorstand zu fassende Beschluss bedarf der Zustimmung des Stiftungsbeirates sowie der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

3.

Änderungen des Stiftungszweckes dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht

beeinträchtigen oder aufheben. Entsprechende Beschlüsse der zuständigen Stiftungsorgane bedürfen vor der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde der Einwilligung der Finanzverwaltung.

§ 13
Vermögensanfall

Bei der Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen auf den Landkreis Barnim zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zweck zu verwenden.

§ 14
Rechtsaufsicht

1.

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg.

2.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde jede Änderung in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans unverzüglich mitzuteilen. Die Annahme- bzw. Rücktrittserklärung oder sonstige Beweisunterlagen sind beizufügen.

3.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung, den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung sowie über den Angriff des Stiftungsvermögens bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.